

# Volkswirtschaftlicher Teil.

## Letzte Nachrichten und Telegramme unserer Berliner Schriftleitung.

**Zur Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen.** In der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober ist die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen erfolgt, die seit dem 7. März über Deutschland verhängt worden waren. Trotz des feierlichen Versprechens des Obersten Rates verzögerte sich die Aufhebung über den angegebenen Termin, den 15. September, hinaus, obwohl Deutschland der gestellten Bedingung, der Zahlung einer Goldmilliarde zum 1. August, prompt nachgekommen war. Darüber hinaus ist die Aufhebung ausdrücklich unter Vorbehalt erfolgt und mit der von der deutschen Regierung anzunehmenden Bedingung verbunden, dass sie der Errichtung eines Ueberwachungsorgans zustimmt, das die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr übernehmen soll.

Gefallen sind nunmehr: Die Kontrolle der deutschen Zollverwaltung (Verordnung 77 der Rheinlandkommission), die Rheinzolllinie, also die Ein- und Ausfuhrzölle am Rhein im Verkehr zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Deutschland (Verordnung 81 und 91), die Beschlagnahme der Ausfuhrabgaben, die Beschlagnahme der Zölle an der westlichen Reichsgrenze und der Sonderregelung der Ein- und Ausfuhr (Verordnung 82), ausserdem die Verordnungen der Rheinlandkommission über die Zuständigkeit der alliierten Militärgerichte und der deutschen Gerichte in Zoll- und Ausfuhrangelegenheiten (Verordnung 84), über die Pflichten gewisser deutscher Verwaltungsbehörden in Zollangelegenheiten (86), über den Schutz der Inhaber von Ein- und Ausfuhrbewilligungen, die von alliierten Behörden ausgestellt worden sind (87), über die Befugnisse der alliierten Zollbeamten (88) und über die Regelung des Alkoholverkehrs im besetzten Gebiet (89). Unberührt bleibt: Die Gültigkeit der auf Grund der aufgehobenen Verordnungen getätigten Akte, erworbenen Rechte, übernommenen Verbindlichkeiten und verhängten Strafen. Die strafgerichtliche Zuständigkeit nach der Verordnung 84 gilt noch für die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung liegenden Handlungen. Die von den alliierten Stellen im besetzten Gebiet erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen bleiben gültig, ebenso die von ihnen ausgestellten Freilisten für die Dauer von drei Monaten. Ferner bleibt die Freiheit des Verkehrs mit Postpaketen bis 5 kg über die Westgrenze der besetzten Gebiete für einen Monat bestehen. Irgendwelche Erfassungs- oder Beschlagnahmemaassregeln gegen die auf Grund alliierter Bewilligungen eingeführten Waren sind untersagt, ebenso jede behördliche Massnahme gegen diejenigen Personen, die auf Grund der Sanktionsverordnungen Geschäfte getätigt oder an der Durchführung der „Sanktionen“ dienstlich teilgenommen haben. Die bei der Durchführung der Sanktionen der deutschen Verwaltung entstandenen Kosten fallen dem Deutschen Reiche zur Last. Bis zum Inkrafttreten des Interalliierten Zollausschusses setzt das Emser Ein- und Ausfuhramt seine Tätigkeit fort, soweit es sich um den Warenverkehr über die Auslandsgrenze des besetzten Gebietes handelt.

Das Aus- und Einfuhramt in Bad Ems lässt durch die Handelskammer zu Köln erneut darauf hinweisen, dass durch die Aufhebung der Rheinzollgrenze im Bewilligungsverfahren der Emser Dienststelle einstweilen keinerlei Änderungen eingetreten sind. Bewilligungsfrei ist lediglich der Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet geworden, wobei zu bemerken bleibt, dass die Zulaufgenehmigungspflicht für bisher zulaufgenehmigungspflichtige Waren fortbesteht. Ferner hat die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen insofern verändernd gewirkt, als auch für den Verkehr mit den Ländern, nach denen der Warenverkehr aus dem besetzten Gebiet nicht über die deutsche Westgrenze geht, die Ausfuhrbewilligungen auch für den Versand aus dem besetzten Gebiet nunmehr von den deutschen Aussenhandelsstellen zu erteilen sind. Postpakete bis zu einem Gewicht von 5 kg können wie bisher vom besetzten Gebiet aus ohne Ausfuhrbewilligung noch bis 31. Oktober nach und von allen Ländern über die deutsche Westgrenze einschliesslich Saargebiet ein- und ausgehen.

**Zur Kredithilfe der Industrie.** Dass die Erwartungen der Industrie hinsichtlich der Rückwirkungen ihres Willens, zur Erfüllung der Reparationen mitzuhelfen, auf das Ausland auf keiner Selbsttäuschung beruhen und dass das Vertrauen des Auslandes in ihre Leistungsfähigkeit auf Grund ihrer soliden Grundlagen unvermindert ist, beweist die Tatsache, dass sofort nach dem Bekanntwerden der Entschliessung des Reichsverbandes der deutschen Industrie auf Unterstützung der Regierung bei Erfüllung der Reparationsverpflichtungen, sofort einer der angesehensten amerikanischen Finanzmänner ein Angebot auf Kreditgewährung herüberkabelte. Wie uns ferner mitgeteilt wird, sind bis jetzt noch mehrere Anerbietungen beträchtlicher Anleihen seitens grosser amerikanischer Finanzgruppen hier eingegangen, die sich bereit erklärten, ihre Vertreter zur Aufnahme von Verhandlungen nach Deutschland zu schicken, und zwar richteten sich die Angebote nicht an einzelne Grossindustrielle, sondern an den Reichsverband der deutschen Industrie selbst, d. h. also an die deutsche Industrie in ihrer Gesamtheit.

**Amtliche Teuerungszahlen für August 1921.** Die rapide Entwertung der Mark hat die Steigerung der Preise und Löhne beschleunigt.

Die auf Grund der Erhebungen über die notwendigsten Ausgaben für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung berechnete Indexziffer ist von 963 im Juli weiter auf 1045 im August, d. h. um 82 Punkte oder 8,5 % gestiegen. Gegenüber dem August 1920 beträgt die Steigerung 255 Punkte oder 32 %. In erster Linie gaben wieder die Ernährungsangaben den Anstoss zur Steigerung der Lebenshaltungskosten. Die nur für die Ernährungsausgaben berechnete Indexziffer ist von 1247 im Juli auf 1399 im August gestiegen; sie betragen also jetzt etwa das Vierzehnfache des Friedensstandes. Im Berichtsmonat trat mit der Einführung des Umlageverfahrens die 40prozentige Brotpreissteigerung ein, die in der August-Indexziffer erst zur Hälfte zum Ausdruck kommt. Preissteigerungen hatten ferner zu verzeichnen: Fette, Schweinefleisch, Hülsenfrüchte, Nahrungsmittel, Fische und Eier. Die Preise für Rindfleisch waren uneinheitlich und schwächten sich für Kartoffeln und Gemüse etwas ab. Für die sieben grössten Städte ergibt sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes folgendes Bild:

Gemeinden	Die Teuerungszahl von 1913/14 ist = 100 gesetzt					
	Februar 1920	Januar 1921	Mai	Juni	Juli	August
Berlin . . . . .	625	926	844	849	964	1008
Hamburg . . . . .	720	923	820	814	878	988
München . . . . .	526	866	855	—	—	1022
Dresden . . . . .	667	922	890	899	933	1016
Breslau . . . . .	589	895	805	872	910	1015
Essen . . . . .	731	969	865	849	941	997
Frankfurt a. M. . . . .	758	973	909	938	960	1064

Die Führung in der Preisbewegung hat Frankfurt a. M. im August wieder übernommen, nachdem es vorübergehend im Juli von Berlin überholt worden war. Die relativ grösste Steigerung gegen den Vormonat weist Hamburg auf. Berlin hat gegenüber den sechs angegebenen Gemeinden sein Tempo verlangsamt und ist von der ersten Stelle im Juli auf die fünfte im August zurückgegangen.

**Industrie, Handel und Preisentwicklung.** In der Frage der künftigen Entwicklung unserer Preisverhältnisse wendet sich der Hauptausschuss des Deutschen Industrie- und Handelstags an alle Kreise von Industrie, Grosshandel und Einzelhandel mit folgendem Beschluss: „Der Hauptausschuss des Deutschen Industrie- und Handelstags gibt der Auffassung Ausdruck, dass Industrie, Grosshandel und Einzelhandel mehr als bisher zusammenarbeiten sollten, um die wachsende Steigerung aller Preise soweit als möglich einzudämmen. Auf die Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Einzelhandels als des letzten gewerblichen Abnehmers ist hierbei besonderes Gewicht zu legen. — Der Hauptausschuss richtet an Industrie und Handel die dringende Mahnung, sich einer Entwicklung entgegenzustemmen, die unter dem Einfluss der neuerlichen Geldentwertung abermals zu den in der Hochkonjunktur von 1919/20 hervorgetretenen Missständen zu führen droht. Es muss insbesondere erwartet werden, dass jede Wirtschaftsgruppe ihr gesteigertes Risiko selber trägt, damit nicht eine unerträgliche Ueberlastung der weiteren Glieder im Verkehrsprozess und eine Unsicherheit in den vertraglichen Beziehungen der Kaufleute Platz greift, die einer Ausbeutung der Lage durch zweifelhafte Elemente Vorschub leistet.“

Zur **Luxussteuer** wurde auf der Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der deutschen Industrie folgende Entschliessung angenommen:

„Das Präsidium des Reichsverbandes der deutschen Industrie gibt der Ansicht Ausdruck, dass der Versuch des Gesetzgebers, den Begriff des Luxus dadurch festzulegen, dass innerhalb von Warengattungen durch kasuistische Bestimmungen diejenigen Waren bezeichnet werden, die als Luxus anzusehen sind, völlig gescheitert ist. Die Luxusbesteuerung in dieser Form hat zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen, zu einer Hemmung der Herstellung von Qualitätsware und zur Verstärkung der Arbeitslosigkeit geführt, ohne den Luxus in der beabsichtigten Weise zu erfassen. Er bleibt im Gegenteil häufig von der Besteuerung frei, während Massenartikel ihr unterliegen. Das Präsidium des Reichsverbandes fordert deshalb die sofortige Beseitigung des jetzigen Luxussteuergesetzes, erkennt aber an, dass der Gedanke der Besteuerung des wirklichen Luxus ein richtiger ist. Der Reichsverband erklärt sich zu einer Mitarbeit an einer richtigen Gestaltung gesetzgeberischer Massnahmen bereit.“

### Neugründungen und Kapitalerhöhungen im 1. Halbjahr 1921.

Fabriken für Uhren, Feinmechanik und Optik:		Neugründungen:	
I. Vierteljahr, 3 Gesellschaften . . . . .	4500000 Mk.,	I. Vierteljahr, 3 Gesellschaften . . . . .	4500000 Mk.,
II. „ „ 3 „ „ . . . . .	4600000 „	II. „ „ 3 „ „ . . . . .	4600000 „
		Kapitalerhöhungen:	
I. Vierteljahr, 8 Gesellschaften . . . . .	63200000 Mk.,	I. Vierteljahr, 8 Gesellschaften . . . . .	63200000 Mk.,
II. „ „ 8 „ „ . . . . .	49300000 „	II. „ „ 8 „ „ . . . . .	49300000 „